Verein der Freunde und Förderer des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums Dormagen e. V.

S A T Z U N G

Beschlossen während der Mitgliederversammlung vom 10.02.2014 /
aktualisiert während der Mitgliederversammlung am 26.04.2022

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums Dormagen" mit dem Zusatz „e. V.".

Umgangssprachlich auch genannt „Förderverein des BvA". Er hat seinen Sitz in Dormagen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums Dormagen in all seinen Belangen und Bestrebungen, insbesondere durch

a) ideelle, materielle sowie finanzielle Unterstützung des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums,
b) Förderung der Gesundheitserziehung von Kindern und Jugendlichen am Bettina-von-Arnim-Gymnasium und
c) durch Förderung der Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen am Bettina-von-Arnim-Gymnasium.

Dabei können insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

a) die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
b) die Unterstützung von sportlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen der Schule,
c) das Betreiben einer Schulbücherei,
d) die Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler,
e) die Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
f) die Unterhaltung eines Schulcafés mit gesundheitsförderndem Ernährungsangebot an dem Bettina-von Arnim-Gymnasium.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen. Über die Annahme beschließt der Vorstand.

Der Verein erwirbt Mittel aus eventuell erwirtschafteten Überschüssen aus dem Betrieb des Schulcafés als Zweckbetrieb.

Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie alle Vereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Für Erziehungsberechtigte von Schüler:innen des Bettina-von-Arnim-Gymnasiums ist eine Familienmitgliedschaft möglich.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins;
2. durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand;
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand;
4. durch Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder, die am Ende eines Geschäftsjahres den satzungsgemäßen Beitrag nicht entrichtet haben und auch nach schriftlicher Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung des Mahnschreibens nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden

§6 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Vorstand.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   - dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem/der Schatzmeister:in,
   - dem/der Schriftführer:in,
   - dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft (bzw. Vertreter:in),
   - dem/der Vertreter:in des Lehrerkollegiums,
   - dem/der Schulleiter:in (bzw. Vertreter:in),
   - dem/der Schülersprecher:in (bzw. Vertreter:in).

   Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

   - dem/der Vorsitzenden
   - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem/der Schatzmeister:in,
   - dem/der Schriftführer:in.

   Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren.

   Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der angegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

   Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Dem Verein gegenüber bedarf der Vorstand für seine Handlungen dann eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn dies vorher für bestimmte Geschäfte durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Seine Vertretungsbefugnis wird hierdurch nicht beschränkt.

   Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung bis zu drei Personen von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer:innen zur Seite gestellt werden.

   Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und den jeweiligen Funktionen der Beisitzer:innen frei. Stimmberechtigt sind die Beisitzer:innen auf Vorstandssitzungen nicht.

   Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann der Vorstand eine:n Geschäftsführer:in, der eine angemessene Vergütung erhalten kann, berufen, der auch Mitglied des Vorstandes sein kann.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister:in und dem/der Schriftführer:in. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen pro Jahr und Vorstandsmitglied und Kassenprüfer haben angemessen zu sein. D. h. sie sollen nicht höher sein als die übliche Vergütung für eine vergleichbare Tätigkeit bei vergleichbaren nicht steuerbegünstigten Wirtschaftsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen.

   Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.

§9 Besondere Vertretende

Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein:e besondere:r Vertreter:in bestimmt werden, in der Regel der/die Geschäftsführer:in.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

1. Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms sowie Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel;
2. Jahresbericht;
3. Rechnungsberichte des/der Schatzmeisters:in;
4. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre);
5. Bestellung eines/einer besonderen Vertretenden gemäß § 9 (bei Bedarf);
6. Neuwahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre);
7. Wahl von bis zu 3 Beisitzern, Fachausschüssen und Sachverständigen.

§ 11 Einladung

Die Einladung zu der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung an die dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem für die Versammlung bestimmten Tag. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.

§ 12 Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 13 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung fordert.

Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen. Der/Die Protokollführer:in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch eines Fünftel aller Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Tagesordnung muss den Grund der Einladung enthalten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Datenschutzerklärung

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (vor allem der DSGVO und des BDSG) erhebt, speichert und verarbeitet der Verein im Rahmen der Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben (z. B. Mitgliederverwaltung) Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Höhe des Mitgliedsbeitrags).
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie Telefon, E-Mail, Ein- und Austrittsdaten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Jede:r Betroffene hat das Recht auf:
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
   b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten (Anschrift, Telefon, E-Mail, Bankverbindung) mitzuteilen.
5. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erstellt wird.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für die Annahme des Auflösungsantrages ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit ist das Vereinsvermögen der Stadt Dormagen zu übergeben. Die Stadt Dormagen wird verpflichtet, dieses Vermögen zu gemeinnützigen schulischen oder Kindern/Jugendlichen zu Gute kommenden Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Dormagen, 26.04.2022

Michael Dries
1. Vorsitzender

Sylvia Witczak-Rosenkranz
Schriftführerin